

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Ing. Mag. Meisl und Klubvorsitzenden Steidl an die Landesregierung (Nr. 71-ANF der Beilagen) - ressortzuständige Beantwortung durch Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schellhorn - betreffend den Koglerteich in Wals-Siezenheim

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Ing. Mag. Meisl und Klubvorsitzenden Steidl betreffend den Koglerteich in Wals-Siezenheim vom 27. November 2019 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass ein „Koglerteich“ nicht bekannt ist. Die Beantwortung der Fragen bezieht sich auf den Baggersee „Schotterteich Wals II“, der hier vermutlich gemeint ist.

Zu Frage 1: Wie sieht die derzeit gültige Bescheidsituation betreffend des Schotterabbaus beim sogenannten Koglerteich aus?

Die für den Schotterabbau erteilten gewerbebehördlichen Genehmigungen reichen bis ins Jahr 1966 zurück und sind unbefristet. Die letzte gewerbebehördliche Erweiterungsgenehmigung zur Schottergewinnung wurde im Jahre 1990 erteilt. Die derzeit aufrechte wasserrechtliche Bewilligung als Verlängerung der Konsensdauer der wasserrechtlichen Bewilligung von 1998 wurde im Jahre 2017 erteilt und ist mit einer Konsensdauer bis 31. Dezember 2020 befristet. Die derzeit aufrechte naturschutzrechtliche Bewilligung als Verlängerung wurde im Jahr 2018 mit einer Fertigstellungsfrist der Abbautätigkeit bis 31. Dezember 2020 und einer Fertigstellungsfrist der Rekultivierungsmaßnahmen bis 31. Dezember 2021 erteilt.

Zu Frage 2: Welche maximale Abbautiefe ist bescheidmäßig festgelegt?

Der genehmigte Abbau läuft bei Böschungswinkel von unter Wasser 1:2 auf einer Tiefe von 50 m unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels (Kote 429) 379,00 m ü. A.

Zu Frage 3: Wann wurde letztmalig eine Messung der Abbautiefe durch die Behörde durchgeführt?

Die regelmäßigen Messungen sind von der Bewilligungsinhaberin (und nicht der Behörde) durchzuführen. Die Vermessungspläne sind der Behörde vorzulegen. Die letzten wurden am 26. Juli 2018 und 6. Februar 2019 vorgelegt.

Zu Frage 4: Wie tief ist die derzeitige Abbautiefe?

Laut den vorliegenden Vermessungsplänen wurden innerhalb des Abbaugebietes unterschiedliche Abbautiefen erreicht, wobei die maximalen Tiefen, die Böschungswinkel als auch die Abbaugrenzen eingehalten werden.

Zu Frage 5: Zu welchem Zeitpunkt wird der Schotterabbau voraussichtlich eingestellt?

Gemäß den aufrechten wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligungen erfolgt die Einstellung des Schotterabbaus bis längstens 31. Dezember 2020, die Abbaugenehmigungen gemäß Gewerbeordnung bzw. Mineralrohstoffgesetz (MinroG) sind nicht befristet.

Zu Frage 6: Welche Rekultivierungsmaßnahmen sind, nach Einstellung des Schotterabbaus, vorgeschrieben?

Die Rekultivierungsmaßnahmen ergeben sich aus den naturschutzrechtlichen Bewilligungen. Ein Großteil der Rekultivierungsarbeiten wurde bereits umgesetzt. Im Wesentlichen ging es dabei um eine entsprechende Gestaltung der Böschungen. Lediglich die sich im Nordosten des Abbaugebietes befindliche Zufahrtsstraße ist noch nicht rückgebaut bzw. rekultiviert, da diese bis zum Abschluss bzw. Einstellung der Gewinnungstätigkeiten benötigt wird. Weiters sind noch schwimmende Holzplattformen sowie Bau- und Bauhilfsgeräte nach Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen.

Bei Beendigung der Abbautätigkeiten ist nach den Bestimmungen des MinroG ein Abschlussbetriebsplan zur Genehmigung vorzulegen, in dem auch Rekultivierungsmaßnahmen beinhaltet sein müssen.

Zu Frage 7: Wer muss diese Rekultivierungsmaßnahmen, bis wann, umsetzen?

Umzusetzen sind die Rekultivierungen von der Bewilligungsinhaberin, das ist die Salzburger Sand- und Kieswerke GesmbH und Co. Die wasserrechtliche Bewilligung ist mit 31. Dezember 2020 befristet. Im Anschluss daran ist ein Löschverfahren entsprechend den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu führen. Für allfällige Auflassungsvorkehrungen ist in diesem Verfahren eine entsprechende Frist zu setzen. In der naturschutzrechtlichen Bewilligung ist als Fertigstellungsfrist für die Abbautätigkeit der 31. Dezember 2020, für die Fertigstellung der Rekultivierungsmaßnahmen der 31. Dezember 2021 festgelegt.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 16. Jänner 2020

Dr. Schellhorn eh.